

Eingegangen bei
der Geschäftsstelle

am 22.6.10

Waldmann

Geschäftsnummer: 4 K 1613/09.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

am 22.6.10 an
den Kläger
am
den Beklagten
am
den Beteiligten

E i n g a n g
23. Juni 2010
als Urkundenerbe Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stockert u. a.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Klägers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stockert und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter am VG Dr. Schütz als Einzelrichter der
4. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 09.12.2009 verpflichtet, in
Abänderung des Bescheides vom 24.04.2002 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60
Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt. Gerichtskosten wer-
den nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten des Klägers abwenden, wenn nicht dieser vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger, kosovarischer Staatsangehöriger, zugehörig zum Volke der Roma, reiste im November 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29.11.2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Diesen Antrag lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 24.04.2002 ab. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG nicht vorlägen. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und ihr wurde ihre Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) oder einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 05.05.2004 – 7 E 1115/02.A – ab, und zwar hinsichtlich der Asylanerkennung und § 51 Abs. 1 AuslG als offensichtlich unbegründet.

Mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 17.07.2009 stellte der Kläger einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Kläger könne wegen seiner Erkrankung nicht in den Kosovo zurückkehren. Die medizinische Versorgung dort habe sich rapide verschlechtert. Des Weiteren sei es äußerst schwierig, einzelne Medikamente zu bekommen. Vom Arbeitsmarkt seien Romaangehörige weitgehend ausgeschlossen; bei Minderheiten liege die Arbeitslosenquote bei 98 %. Deshalb sei der Kläger bei einer Rück-

kehr nicht in der Lage, das Existenzminimum für sich und seine Familie zu sichern. Ebenso müsse er mit einer Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes rechnen.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 09.12.2009 ab, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 14.12.2009 zugestellt wurde.

Am 23.12.2009 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung verweist er auf seine Erkrankung, die durch die ärztlichen Bescheinigungen der Praxis [REDACTED] vom 24.06.2009 und 19.02.2010 sowie die ärztliche Stellungnahme des Dr. [REDACTED] vom 26.02.2010 belegt seien. Bei einer Rückkehr in den Kosovo könne der Kläger nicht auf eine für ihn notwendige Behandlung zugreifen. In diesem Falle hätte er insbesondere keinen Zugang zu den für ihn notwendigen Medikamenten, weil diese entweder schon nicht verfügbar oder aber nicht durchgängig lieferbar seien, jedenfalls aber nicht kostenfrei abgegeben würden. Die Unterbrechung der regelmäßigen Medikamenteneinnahme hätte allerdings für den Kläger eine gravierende Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes zur Folge. Unabhängig von individuellen Merkmalen sei Angehörigen des Volks der Roma eine Rückkehr in den Kosovo auch deshalb nicht zuzumuten, da ihnen dort schon allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit Verfolgungsgefahren für Leib und Leben drohten. Die Situation der Roma im Kosovo habe sich keineswegs verbessert. Eine Diskriminierung der Roma mache sich in den Bereichen der Erziehung, der Fürsorge, der Gesundheitsvorsorge, der Unterkunft und dem Zugang zur Erwerbstätigkeit bemerkbar. Fortschritte habe es in den letzten Jahren nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der instabilen Sicherheitssituation im Kosovo und der ebenso instabilen Wirtschaft seien insbesondere ethnische Minderheiten potentiell stets in ihrer Sicherheit bedroht. Dies werde durch zahlreiche Berichte von Menschenrechtsorganisationen belegt. Projekte, die den Roma und Rückkehrern die Situation erleichtern sollten, griffen nicht. Weiterhin sei darauf zu verweisen, dass Roma faktisch – auch aufgrund der Situation des Staates Kosovo –, aber auch nach wie vor aufgrund des zumindest latenten Rassismus – keine Möglichkeit hätten, grundlegende Rechte wie körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, Ei-

gentum, Existenzsicherung und Bildung in Anspruch zu nehmen oder durchzusetzen. Aus Deutschland zurückkehrende Kinder, die zu den Roma gehörten, hätten in der Regel nicht die Möglichkeit, im Kosovo die Schule zu besuchen. Aus alledem werde ersichtlich, dass der Klägerseite im Falle einer Rückkehr in den Kosovo schlimmstenfalls gezielte Verfolgung, bestenfalls Diskriminierung und konkrete Gefahr für Leib und Leben drohe. Bestätigt werde dies durch die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo vom 09.11.2009. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 08.02.2010 und 03.06.2010 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.12.2009 aufzuheben und diese zu verpflichten, in Abänderung des nach früherem Recht ergangenen Bescheides vom 24.04.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 – 6 AuslG ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten (2 Aktenhefte) Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Es kann insoweit offen bleiben, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen, da die Beklagte gemäß den §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dieses Ermessen ist im vorliegenden Fall dahingehend reduziert, dass lediglich eine Abänderung des Bescheides vom 24.04.2002 und Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht kommt.

Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ausweislich des ärztlichen Attestes des Dr. [REDACTED] vom 19.02.2010 leidet der Kläger u.a. nach einem Hinterwandinfarkt und Stentimplantation unter einer koronaren Gefäßkrankheit, einer chronisch obstruktiven Atemwegserkrankung, Diabetes mellitus Typ IIb, Hyperlipidämie. Es handelt sich um eine insulinpflichtige Diabeteserkrankung. Angesichts des insgesamt schweren Krankheitsbildes geht das Gericht davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo als Angehöriger der Volksgruppe der Roma konkret einer erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt wäre. Die medizinische Versorgung im Kosovo bewegt sich trotz immenser Investitionen in das Gesundheitssystem weiterhin auf niedrigem Niveau. Kosovo hat eine der höchsten Mütter- und Kindersterblichkeitsraten in Europa. Es gibt keine Statistiken über den Gesundheitszustand der Roma-Bevölkerung. Laut dem Strategiebericht der Republik Kosovo gibt es aber große Unterschiede zwischen der Gesundheit der Roma und der Mehrheitsbevölkerung. Die schlechte Gesundheit der Roma sei darauf zurückzuführen,

dass sie unter den verarmten Schichten übervertreten sind. Untersuchungen aus den Jahren 2001, 2004 und 2005 weisen auf hohe Anteile von Fehlgeburten, fehlenden Zugang zu frischem Wasser sowie Fehlen von Toiletten und Waschgelegenheiten im Haus hin. Alle Ethnien haben Zugang zu den medizinischen Einrichtungen, der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist aber grundsätzlich nur Personen mit gültigen Papieren möglich. Im primären Gesundheitsbereich wird das meist nicht streng gehandhabt, für eine Behandlung im sekundären Bereich ist dagegen meist die Vorlage gültiger Papiere notwendig. Vertreter der Roma-Gemeinschaften klagen darüber, dass ihnen wegen fehlender Dokumente oft eine Versorgung verwehrt werde. Problematisch ist außerdem die Finanzierung von Gesundheitsleistungen. Zusatzkosten, die im öffentlichen Bereich für Behandlungen, Medikamente und Transporte anfallen können und Privatleistungen kann sich ein Großteil der Roma-Bevölkerung nicht leisten. Nach Angaben der Regierung hatten in der Vergangenheit 86 % der Roma keinen Zugang zu kostenfreien Medikamenten, während das für 47 % der Mehrheitsbevölkerung der Fall war. Eine Krankenversicherung gibt es noch immer nicht, nur die medizinische Basisversorgung ist durch regionale Gesundheitszentren kostenlos bzw. gegen eine geringe Zuzahlung erhältlich. Von Zuzahlungen ausgenommen sind u. a. Kinder, Ältere, Sozialhilfeempfänger und chronisch Kranke. Eine darüber hinausgehende Behandlung und der Erhalt von bestimmten Medikamenten sind in der Regel nur gegen Bezahlung möglich. Außerdem werden neben den offiziellen Kosten seitens des Personals häufig gewisse „Aufmerksamkeiten“ erwartet. Dies gilt auch für die Verfügbarkeit medizinischer Geräte für den Patienten und für die Festlegung von Operationsterminen, d. h. gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme an das medizinische Personal wird der Patient „vorrangig“ (an der Warteliste vorbei, z. B. bei Operationen) medizinisch behandelt. Neben den Bereichen Justiz und Polizei steht insbesondere auch das Gesundheitssystem weit oben auf der Liste der wahrgenommenen Korruption (vgl. Informationszentrum Asyl und Migration, Lage der Roma in Kosovo, Dezember 2009).

Angesichts der Vielzahl der seitens des Klägers benötigten Medikamente und der insbesondere nicht hinreichend sicheren Versorgung mit Insulin im Kosovo (vgl. dazu bereits Urteil des Gerichts vom 12.11.2008 - 4 E 1855/06.A -), die auch durch die seitens des Prozessbevollmächtigten des Klägers eingeholte Stellungnahme von Exilio e. V. bestätigt wird, ist vor dem Hintergrund des geschilderten Systems der Gesundheitsversorgung im Kosovo

mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers bei einer Rückkehr dorthin zu rechnen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er angesichts seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Lage sein wird, die insbesondere für einen Angehörigen der Volksgruppe der Roma erforderlichen Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Medikamente und regelmäßigen ärztlichen Kontrollbesuche sowie für eine wahrscheinlich in absehbarer Zeit erforderliche Augenoperation selbst zu erwirtschaften. Auch kann im Hinblick auf das erhebliche Krankheitsbild des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass seine in Deutschland verbleibenden Familienangehörigen in der Lage sein werden, den Kläger in seinem Heimatland regelmäßig und dauerhaft in ausreichender Weise - insbesondere finanziell - zu helfen. Zwar kann angenommen werden, dass die typischerweise engen familiären Bindungen der Angehörigen der Volksgruppe der Roma aus dem Kosovo grundsätzlich auch ein solidarisches Einstehen für einen in sein Heimatland abgeschobenen Angehörigen beinhalten, eine derartige Annahme würde im vorliegenden Fall angesichts des fortgeschrittenen Krankheitsbildes des Klägers und der zu dessen Behandlung regelmäßig und dauerhaft erforderlichen finanziellen Mittel die Hilfsmöglichkeiten und Hilfsbereitschaft seiner Angehörigen aber deutlich überdehnen.

Angesichts dieser Umstände ist für eine andere Ausübung des Ermessens als die im Tenor bezeichnete kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

